

Information zur Einrichtung und Arbeitsweise der Opferschutzkommission Vorarlberg

Oktober 2022

Aufgaben der Opferschutzkommission

1. Klärung des aktuellen Bedarfs an psychotherapeutischen Hilfen und entsprechende Empfehlung an die Vorarlberger Landesregierung.
2. Empfehlung an die Vorarlberger Landesregierung über eine finanzielle Unterstützung für Miss- handlungsoffer unter Berücksichtigung der Art, Dauer und Umfang der Misshandlungen.

Besetzung der Kommission

Herr Dr. Reinhard Haller
Herr Dr. Franz Pflanzner
Frau Dr. Maria Feuerstein
Herr Mag. Alexander Wolf

Befassung der Kommission

Über die Befassung der Kommission entscheidet ausschließlich die betroffene Person. Wenn sie sich für die Befassung der Kommission entscheidet, erteilt sie dem Kinder- und Jugendanwalt schriftlich die Er- mächtigung, der Kommission die Dokumentation ihrer Mitteilung an die Opferschutzstelle weiterzuleiten sowie ggf. der Opferschutzkommission auf Anfrage Auskünfte zu erteilen.

Vor der Übermittlung der schriftlichen Dokumentation an die Kommission bestätigt die betroffene Person, dass ihre Mitteilung korrekt wiedergegeben wurde. Die betroffene Person kann nach eigenem Ermessen die schriftliche Dokumentation der Opferschutzstelle durch eine persönliche Stellungnahme ergänzen. Zusätzlich soll der Kommission mitgeteilt werden, ob die betroffene Person aktuell eine psychotherapeutische Unterstützung und/oder eine juristische Beratung in Anspruch nehmen will.

Wünscht eine betroffene Person ein persönliches Gespräch mit einem Mitglied der Opferschutzkommission, so wird der Kontakt über die Opferschutzstelle beim Kinder- und Jugendanwalt hergestellt.

Arbeitsweise der Kommission

Der Bericht der Opferschutzstelle und ggf. die persönliche Stellungnahme der betroffenen Person bilden die Grundlage für die Bearbeitung in der Kommission.

Die Kommission bewertet anhand der Unterlagen den Sachverhalt. Zur Bewertung der Art, Dauer und Umfang der Misshandlungen zieht die Kommission die Kriterien heran, die auch von der unabhängigen Opferschutzanwaltschaft bzw. in anderen Bundesländern verwendet werden. Diese Kriterien sehen finanzielle Entschädigungszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro – in extremen Einzelfällen auch darüber hinaus – vor.

Das Ergebnis der Bewertung ist die Empfehlung an die Vorarlberger Landesregierung, ob und in welcher Höhe

- die Kosten einer aktuell benötigten psychotherapeutischen Hilfe getragen werden sollen,
- die betroffene Person mit einem finanziellen Beitrag entschädigt werden soll.

Ergeben sich für die Kommission Fragen, die für die Bewertung wesentlich sind und durch die Unterlagen nicht geklärt werden können, kann der Kinder- und Jugendanwalt um entsprechende Auskünfte gebeten werden. Bei Bedarf wird dieser mit der betroffenen Person Rücksprache halten. Die Opferschutzkommission wird keine eigenen Erhebungen durchführen.

Wenn die Kommission zum Schluss kommt, dass ein mitgeteilter Sachverhalt der Justiz angezeigt werden sollte, wird sie den Kinder- und Jugendanwalt über ihre Einschätzung informieren, der diese Einschätzung der betroffenen Person mitteilen wird. Es bleibt jedoch der betroffenen Person vorbehalten, eine Anzeige zu erstatten. Die Kommission wird von sich aus keine diesbezüglichen Schritte setzen.

Die Kommission wird der Vorarlberger Landesregierung ihre Empfehlung in anonymisierter Form vorlegen. Die Empfehlung wird auf Art, Dauer und Umfang der Misshandlungen Bezug nehmen, darüber hinaus wird die Kommission ihre Empfehlung gegenüber der Vorarlberger Landesregierung weder begründen noch durch die Inhalte der Mitteilung belegen. Nach der Bearbeitung aller Mitteilungen wird die Kommission aufgelöst.

Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht, sie werden keine Informationen über die einzelnen betroffenen Personen selbst bzw. über die Inhalte der Mitteilungen weitergeben. Die Kommission ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls Informationen über die Anzahl der Mitteilungen sowie zusammengefasste Angaben zu den Mitteilungen zu geben oder zu veröffentlichen, sofern dadurch keinesfalls der Rückschluss auf eine betroffene Person möglich ist (z.B. Zeitraum, in dem die Misshandlungen stattgefunden haben).

Entscheidung durch die Vorarlberger Landesregierung

Die Vorarlberger Landesregierung wird unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission über die Kostentragung von therapeutischen Hilfen und über eine finanzielle Entschädigung entscheiden.

Durch eine allfällige finanzielle Unterstützung der Vorarlberger Landesregierung werden weitere finanzielle Ansprüche von betroffenen Personen nicht berührt.

Abwicklung finanzieller Leistungen

Die Abwicklung allfälliger finanzieller Leistungen des Landes erfolgt über die Opferschutzstelle des Kinder- und Jugendanwaltes. Somit wird gewährleistet, dass ausschließlich die Opferschutzstelle und die Mitglieder der Kommission Kenntnis über die Identität und die Inhalte der Mitteilungen der betroffenen Personen erhalten.